

## Allgemeine Bedingungen Nr. XXIII/17 vom 21.05.2017

Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes des Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V., Falkenberger Landstraße 40, 28865 Lilienthal, gelten **verbindlich** die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

### § 1 Aufnahmebedingungen für Kinder in vereinseigene Einrichtungen

1. In den vom Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. geführten Kindertagesstätten können Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht betreut werden.
2. Mindestens ein volljähriger Angehöriger des Kindes muss gleichzeitig mit Annahme des Kindergartenplatzes Mitglied des Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. werden/sein.
3. Der Aufnahmeantrag für einen Kindergartenplatz muss schriftlich auf einem Vereinsvordruck gestellt und bei der Kindertagesstättenleitung eingereicht werden. Anträge für einen Kindergartenplatz werden in den Monaten September bis Januar für das kommende Kindergartenjahr von der Kindertagesstättenleitung entgegengenommen. Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt, sofern es das Platzangebot zulässt.
4. Mit der Aufnahme des Kindes in eine der vom Verein geführten Kindertagesstätten wird zugleich auch der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft angenommen. Die Eltern erhalten hierzu eine entsprechende schriftliche Bestätigung. Es gilt insoweit die jeweils aktuelle Satzung des Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V., die dem Mitglied mit Aufnahme zur Verfügung gestellt wird.
5. Mit der Aufnahme des Mitglieds fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt € 25,00.
6. Für die Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. fällt darüber hinaus ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) an. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags beträgt € 40,00.
7. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind im Voraus zu leisten. Insoweit ist von den Eltern dem Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen. Familien, die den Kindergartenplatz gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal gebührenfrei nutzen können, sind **nicht** von der Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

### § 2 Betreuungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt jährlich jeweils am 01.08. und endet am darauf folgenden 31.07.
2. Die Betreuung der Kinder im Kindergarten erfolgt i.d.R. von montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
3. Die Vormittagsbetreuung (Regelbetreuungszeit) erfolgt in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr.

4. Zusätzlich kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bedarf Frühdienst kostenpflichtig ab 7.30 Uhr und Spätdienst bis 14.00 Uhr (in Kindertagesstätte Jan Reiners) und bis 15.00 Uhr (in der Kindertagesstätte Haus Pape) in Anspruch genommen werden. Die Kindertagesstättenleitung vergibt die vorhandenen Plätze unter Beachtung des Antragseingangs und soweit erforderlich- nach Maßgabe sozialer Kriterien. Bei gelegentlicher Nutzung eines Sonderdienstes in der Tageseinrichtung Jan Reiners kann eine 10er Karte Betreuungscoupons für Früh- und Spätdienst in Höhe von 25,00 Euro bei der Kindergartenleitung erworben werden (das entspricht 10 x 30 min Sonderdienst). Die Nutzung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich.
5. Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. den genauen Zeitraum der Schließzeiten im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung fest. Die Schließzeiten werden auf das Betreuungsjahr aufgeteilt.
6. Der Kindergarten wird zum Jahreswechsel geschlossen. Während der restlichen Ferienzeiten wird ein Feriendienst eingerichtet.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

1. Für die Wahrnehmung eines Kindergartenplatzes fällt ein monatliches Benutzungsentgelt an, dessen Höhe sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal bestimmt. Die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal kann bei der Kindertagesstättenleitung sowie der Gemeinde Lilienthal eingesehen oder über das Internet abgerufen werden.  
**Für das Kindergartenjahr 2017/18 gilt abweichend die in Anlagen beigefügte Gebührenstaffelung. Ab dem Kindergartenjahr 2018/19 gilt die Gebührenstaffelung der Gemeinde.**  
**Die in der Satzung enthaltene Regelung für die Inanspruchnahme des Mittagessens findet keine Anwendung.**
2. Für Turnen und Schwimmen werden in der Kindertagesstätte Jan Reiners monatlich € 10,00 und in der Kindertagesstätte Haus Pape monatlich € 6,66 erhoben. In der Kindertagesstätte Haus Pape werden zusätzlich für das Frühstück € 10,00 erhoben.
3. Das Benutzungsentgelt sowie die Turn-, Schwimm-, Frühstückskosten sowie die Kosten für das Mittagessen für die Spätdienstkinder im Haus Pape sind rückwirkend zu leisten. Insoweit ist von den Eltern dem Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.
4. Das Benutzungsentgelt sowie die Turn-, Schwimm- und Frühstückskosten werden für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) erhoben, also auch während der **Schließung** der Einrichtung (z.B. bei Urlaub, vorübergehende Auflage von Behörden, etc.).
5. Familien, die den Kindergartenplatz gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal gebührenfrei nutzen können, sind **nicht** von der Zahlung der Kosten für Turnen, Schwimmen und Frühstück befreit.

6. Alle Kinder haben im letzten Kindergartenjahr, das der Schulpflicht vorausgeht, Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung (§ 21 KITAG -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder-).

#### **§ 4 Anzeigenpflicht der Erziehungsberechtigten**

1. Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dieses der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Information erfolgt.
3. Die Eltern sind verpflichtet der Kindertagesstättenleitung bestehende oder auftretende ansteckende Krankheiten innerhalb der häuslichen Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Informationsmaterial zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten lt. Infektionsschutzgesetz wird den Eltern bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätteinrichtung ausgehändigt und kann darüber hinaus bei der Kindertagesstättenleitung eingesehen werden.
4. Bei ansteckenden Krankheiten ist der Besuch des Kindes in einer vereinseigenen Einrichtung nicht gestattet.
5. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten kann der Besuch des Kindes in einer vereinseigenen Einrichtung durch die Kindergartenleitung oder den Vorstand vorübergehend untersagt werden. Die Aufhebung der Besuchssperre kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern / Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
2. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind am Ende der Betreuungszeit von einer anderen Person abgeholt werden, so haben dies die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung zuvor schriftlich mitzuteilen.
3. Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den direkten Rückweg, soweit sie von den Eltern und/oder beauftragten Personen beaufsichtigt werden. Es gelten die Bedingungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Dies dient auch der Vermeidung von Nachteilen.
4. Im Rahmen des Kindertagesstättenbetriebes und der Kinderbetreuung einschließlich der Hausbesuche haftet der Verein für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.

5. Die Eltern/Personensorgeberechtigten müssen ein Kind, das eine vereinseigene Einrichtung besucht, krankenversichern. Das Bestehen des Krankenversicherungsschutzes ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.
6. Spielsachen dürfen nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen wird vom Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. keine Haftung übernommen.
7. Evtl. Schäden sind der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Kündigung**

1. Die beiderseitige Kündigungsfrist des Kindergartenplatzes beträgt sechs Wochen zum Monatsende und bedarf der Schriftform. Von der Kündigung des Kindergartenplatzes ist die Kündigung der Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. zu unterscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kündigungsfrist der Vereinsmitgliedschaft von der Kündigungsfrist des Kindergartenplatzes abweicht und die Vereinsmitgliedschaft gesondert gekündigt werden muss. Insoweit wird auf die Vereinssatzung verwiesen.
2. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung kann durch den Vorstand des Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheiten, vorzeitige Einschulung usw.) ermöglicht werden.
3. Bei Erreichen der Schulpflicht scheidet das Kind automatisch aus dem Kindergarten aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gilt nicht automatisch für die Vereinsmitgliedschaft, diese muss gesondert gekündigt werden (siehe oben Ziff. 1.).
4. Eine separate Abmeldung von Früh- und Spätdienst hat innerhalb einer Frist von zwei Monate zum Ende des Kindergartenjahres zu erfolgen, soweit nicht besondere Abmeldegründe lt. Abs.2 vorliegen.
5. Soweit ein Kind den ihm im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zugeteilten Platz im Früh- oder Spätdienst nicht oder nur unregelmäßig wahrnimmt und sich die Inanspruchnahme des Platzes trotz Aufforderung der Kindertagesstättenleitung nicht ändert und zugleich ein anderes Kind Bedarf an einem Platz im Früh- oder Spätdienst hat, kann die Zusage für den Früh- bzw. Spätdienst seitens des Kindertagesstättenvereins zurückgenommen werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Die Allgemeinen Bedingungen Nr. XXII/O5 vom 12.06.2015 sowie alle anderen vorherigen Allgemeinen Bedingungen verlieren mit diesen Bedingungen ihre Gültigkeit.
2. Die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen sind für alle vereinseigenen Einrichtungen gültig und verbindlich.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen hiervon nicht berührt werden. Gleiches gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Fall, dass sie die unmöglichen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche neuen Bedingungen ersetzen werden, die dem Gewollten am nächsten kommen.

Lilienthal, **05.06.2017**

**Der Vorstand**

Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V.,

Kindergarten Haus Pape, Falkenberger Landstraße 40, 28865 Lilienthal, 04298/41646

Kindergarten Jan Reiners, Bahnhofstraße 18, Tel.: 2008